

Fragen zum Einzelplan 11 (BMAS)
Anlage 1.3 - Kap. 1112

Zusatzfrage 31 (vom 19. Januar 2010)

Aus einzelnen Regionen (insbes. Nordrhein-Westfalen) wird berichtet, dass Projekte im Rahmen der JobPerspektive (Beschäftigungszuschuss - § 16e SGB II) derzeit nur befristet verlängert und neue Projekte für 2010 nicht mehr bewilligt werden. Ist der Bundesregierung ein derartiger Sachverhalt bekannt? Wenn die Informationen zutreffend sind, welche Gründe liegen dem Verhalten der örtlichen Behörden zugrunde? Gibt es womöglich eine entsprechende bundesweite Anweisung der Bundesagentur für Arbeit bzw. des BMAS? Gibt es eine Haushaltssperre bei der Neubewilligung von Projekten - ggf. welcher Art?

Antwort zu Frage 31

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass rechtliche oder tatsächliche Gründe einer unbefristeten Bewilligung von Beschäftigungszuschüssen nach § 16e SGB II im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entgegenstünden. Nach übereinstimmender Auffassung der Bundesagentur für Arbeit und des BMAS ist die "Soll-Vorschrift" für die Dauerförderung des Beschäftigungszuschusses dahingehend auszulegen, dass nach Vorliegen aller Voraussetzungen die Förderung des Beschäftigungszuschusses gemäß § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 SGB II grundsätzlich unbefristet zu erbringen ist (sogenanntes gebundenes Ermessen). Denn es war die Grundüberzeugung des Gesetzgebers, dass hinsichtlich der zu fördernden Personen gerade in der Dauerhaftigkeit der Förderung die neue Qualität liegt, mit der eine Integration erreichbar sei. Befristete Förderungen dürfen daher nur in atypischen Fällen ausgesprochen werden. Ein atypischer Fall liegt beispielsweise nicht vor, wenn regelmäßig die Kofinanzierung nur befristet erbracht wird und Arbeitgeber aus diesem Grund weiterhin nur befristete Verträge abschließen möchten. Eine entsprechende bundesweite Geschäftsanweisung wird von der Bundesagentur für Arbeit in Kürze veröffentlicht. Die Länder wurden über diese Auffassung des BMAS und der BA ebenfalls informiert.

Es gibt auch keine Haushaltssperre. In Einzelfällen können jedoch nach dem infolge der Eingliederungsmittelverordnung (EinglMV) 2010 vom 16. Dezember 2009 zu praktizierenden Verfahren je nach dem Grad der getätigten Verbindungen die Neubewilligungsspielräume für diejenigen Grundsicherungsstellen geringer sein, die die JobPerspektive in den Jahren 2008 und 2009 sehr intensiv genutzt haben.

Für das Jahr 2010 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Teilbetrag des SGB II-Eingliederungstitels in Höhe von voraussichtlich 700 Mio. Euro für die JobPerspektive (Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II) vorgesehen. Dieser Anstieg des Budgets gegenüber 2009 (560 Mio. Euro) um ein Viertel zeigt nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dass die Bundesregierung der JobPerspektive eine erhebliche Bedeutung zumisst. Eine endgültige Festlegung kann aber erst nach Verabschiedung des Bundeshaushalts 2010 vorgenommen werden.

Die Verteilung der Mittel für die JobPerspektive erfolgt nach § 1 Abs. 4 EinglMV 2010 nach prozentualen Werten. Den Grundsicherungsstellen werden – im Gegensatz zu dem Verfahren der Verteilung im Jahr 2009 – die Mittel in Höhe der von ihnen zum 31.

Dezember 2009 für das Jahr 2010 eingegangenen Verbindungen für Leistungen nach § 16e SGB II nicht vorab zugewiesen. Da davon auszugehen ist, dass einige Grundsicherungsstellen in höherem Umfang Verpflichtungen für die Leistungen nach § 16e SGB II eingegangen haben und die sich daraus ergebenden Förderfälle insbesondere auch im Übergang zur unbefristeten Beschäftigung ganzjährig auszufinanzieren sind, wird in einem zweiten Schritt durch die entsprechende Verstärkung aus dem "klassischen" Eingliederungsbudget dieser Grundsicherungsstellen die Bereitstellung auskömmlicher Budgets für die Leistungen zur Beschäftigungsförderung sichergestellt. Eine darüber hinausgehende Verstärkung durch die Grundsicherungsstellen ist nicht zulässig. Da die Bundesregierung davon ausgeht, dass der Bundeshaushalt 2010 erst im April 2010 verabschiedet werden kann, wird der Bundeshaushalt bis dahin vorläufig bewirtschaftet. Im Rahmen dieser vorläufigen Haushaltsführung dürfen bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes nur solche Ausgaben geleistet werden, die erforderlich sind, um den Verwaltungsbetrieb aufrecht zu erhalten und um die notwendigen Aufgaben oder rechtlich begründete Verpflichtungen zu erfüllen. Auch können Leistungen fortgesetzt werden, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind (Art. 111 GG).

Bei dem Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II handelt es sich um eine solche Fortsetzungsmaßnahme im Sinne von Art. 111 GG. Damit kann auch im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung die Bewilligungstätigkeit fortgesetzt werden. Nach den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung sind grundsätzlich Ausgabemittel bis zur Höhe von 30 v. H. der Obergrenze der Ansätze des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2010 verfügbar. Eine Überschreitung dieses Verfügungsrahmens ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dies zur Erfüllung einer vor dem 1. Januar 2010 begründeten Verpflichtung notwendig ist. Dies bedeutet, dass den Grundsicherungsstellen im Eingliederungsbereich zusätzlich zu den Mitteln zur Deckung der eingegangenen Verpflichtungen bei den jeweiligen Teilbudgets bzw. Objekten während der vorläufigen Haushaltsführung 30 v. H. der nach Abzug der Verpflichtungen verbleibenden Ansätze zur Verfügung stehen. In diesem Rahmen ist auch während der vorläufigen Haushaltsführung eine Bewilligung von Maßnahmen und Projekten möglich.